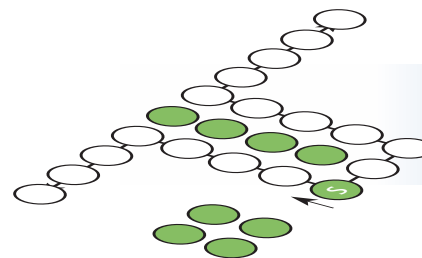


- ▶ Verschiedene Wirkstoffverbindungen sind als austauschbar anzusehen, solange Wirkunterschiede nicht belegt sind.
- ▶ Obwohl die gegenwärtig vergebenen EDV-Kürzel zu wenig nach den galenischen Unterschieden der Arzneiformen differenzieren, gelten mit gleichem Kürzel versehene Darreichungsformen seit April 2008 als gleich und austauschbar, ohne dass hierfür eine sachverständige Prüfung und Austauschfreigabe durch den G-BA erforderlich wäre.

Ab Juni 2009 trat eine neue Charge der Rabattverträge in Kraft. Neue Probleme kündigen sich an: Um die rechtlichen Vorgaben des EU-Vergaberechts einzuhalten, mussten erneut Wirkstoffverträge vereinbart werden. Pro Wirkstoff und Losgebiet erhielt meist nur ein pharmazeutisches Unternehmen den Zuschlag. Die lieferberechtigten Hersteller haben zunehmend das Problem, dass sie nicht auf Neuerscheinungen mit geänderten Stückzahlen, N-Bezeichnungen, Darreichungsformen, Wirkstoffmengen und neuen Indikationen reagieren können, da nur die zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Handel befindlichen Packungen Gegenstand des Rabattvertrags sind. So wird nicht nur das erwartete Einsparvolumen des Rabattvertrags erheblich eingeschränkt, sondern auch eine vernünftige Lagerhaltung der Apotheken und somit die schnelle Versorgung der Patienten behindert. Hinzu kommt, dass die Vertragspräparate häufig nicht mehr an den festbetragsbedingten Preissenkungen teilnehmen, deren Verordnung zu Lasten anderer Kassen ohne entsprechende Rabattvereinbarung und auch für die Patienten über die Zuzahlung somit teurer werden. Da noch bestehende Sortimentsverträge- die diese Nachteile nicht aufweisen- nach dem Vergaberecht ebenfalls durch Wirkstoffverträge ersetzt werden sollen, wird sich dieses Problem für die Gesamtheit der GKV-Kassen noch verstärken.

Die gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zur bevorzugten Abgabe von Rabattarzneien finden sich in Kapitel 2.5 und Kapitel 2.1.1 SGB V §§ 129 u. 130a.



Teil 4 Der Weg des Rezepts von der Arztpraxis zum Rechenzentrum

- 4.1 Rezeptformalitäten ([Johann Fischaleck](#))
- 4.2 Das Rezept in der Arztpraxis ([Johann Fischaleck](#))
 - 4.2.1 Was muss der Arzt ausfüllen?
 - 4.2.2 Fehler in der Arztpraxis
 - 4.2.3 Sprechstundenbedarfsverordnung
 - 4.2.4 Impfstoffe
 - 4.2.5 Hilfsmittel
- 4.3 Das Rezept in der Apotheke ([Johann Fischaleck](#), [Dieter Drinhaus](#))
 - 4.3.1 Was muss der Apotheker ausfüllen? ([Johann Fischaleck](#))
 - 4.3.2 Fehler in der Apotheke ([Johann Fischaleck](#))
 - 4.3.3 Rezeptbelieferung in der Apotheke ([Dieter Drinhaus](#))
- 4.4 Das Rezept in den Rechenzentren ([Johann Fischaleck](#))
- 4.5 Das Rezept bei den Krankenkassen ([Johann Fischaleck](#))